



An  
die Eltern/Sorgeberechtigten  
unserer Schülerinnen und Schüler  
bzw. Volljährige der Jgst. 12

E-Mail:  
[mail@weisseritzgymnasium.de](mailto:mail@weisseritzgymnasium.de)  
Internet:  
[www.weisseritzgymnasium.de](http://www.weisseritzgymnasium.de)  
Freital, am 02.09.2020

## Umsetzung des Masernschutzgesetzes: Prüfung des Nachweises des Masernschutzes nach § 20 Absatz 9, 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern unserer Schülerinnen und Schüler, liebe volljährige Schülerinnen und Schüler,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention wurde zum 1. März 2020 als Teil des IfSG in Kraft gesetzt mit dem Ziel, durch eine Impfpflicht Schüler sowie das Personal wirksam vor Masern zu schützen.

Wir als Schule sind gesetzlich verpflichtet, den Nachweis zum Masernschutz unserer Schüler/-innen zu prüfen. Dazu müssen alle Schüler/-innen, die am 1. März 2020 bereits in einer öffentlichen sächsischen Schule betreut wurden, spätestens bis zum 31. Juli 2021 diesen Nachweis vorlegen.

Bitte unterstützen Sie uns in dem notwendigen Prüfverfahren durch eine zeitnahe Vorlage.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 IfSG) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs. 8 IfSG (**zwei Masern-Impfungen**),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgten Impfungen vorliegen, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt, um ggf. Impfungen nachzuholen oder erfolgte Impfungen bzw. durchlebte Masernerkrankungen entsprechend einzutragen.

Ich bitte Sie, den Nachweis gemäß § 20 IfSG für Ihr/e Kind/er bzw. bei eigener Volljährigkeit für Sie dem Klassenleiter/Tutor **im ersten Elternabend des Schuljahres 2020/21 laut Termin des Klassenleiters/Tutors mitzubringen** bzw. legen Sie ihm den geforderten Nachweis **bis spätestens zum 25.09.2020** vor.

In den Fällen, in denen der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird, sind wir verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Maßnahmen einleiten. Schülerinnen und Schüler, die schulpflichtig sind, müssen die Schule aufgrund der Fortgeltung der Schulpflicht weiter besuchen.

Bitte beachten Sie die Informationen zur Datenverarbeitung von Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes in den Schulen. Sie finden diese Datenschutzhinweise auf unserer Homepage (s. Hausordnung/Regeln) und ebenso in LernSax (s. Weißeritzgymnasium)

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung!

Freundliche Grüße

gez. Jeanette Gernat, Schulleiterin